

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1. Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

2. Datum des Einzugs:

Datum des Auszuges:

Nur bei ersatzloser Aufgabe
einer Nebenwohnung oder
Wegzug ins Ausland ausfüllen !

3. Meldepflichtige Person(en)

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

1
Name, Vorname

4
Name, Vorname

2
Name, Vorname

5
Name, Vorname

3
Name, Vorname
(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

6
Name, Vorname

4. Wohnungsgeber/Vermieter

Name:

Anschrift:

Wenn der Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:

Name:

Anschrift:

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer